

TSV MÜNCHEN VON 1860 E.V.



**INFORMATIONEN ZUR
MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

TAGESORDNUNG

- TOP 1 ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG DURCH DEN PRÄSIDENTEN, BESTÄTIGUNG DES VERSAMMLUNGSLEITERS (DANIEL BAUER)
- TOP 2 FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG UND DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- TOP 3* GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG
- TOP 4 BESTELLUNG EINER PROTOKOLLFÜHRERIN / EINES PROTOKOLLFÜHRERS
- TOP 5* GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 16. JUNI 2024
- TOP 6 TOTENEHRUNGEN
- TOP 7* EHRUNGEN
- a) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - b) Beschlussfassung über die Befreiung der Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht
 - c) Ehrung der aktiven Sportler*innen
- TOP 8 BERICHTE
- a) des Präsidenten
 - b) des Schatzmeisters über den Jahresabschluss Geschäftsjahr 2023 / 2024
 - c) Bericht des Vizepräsidenten Norbert Steppe
 - d) aus den Abteilungen (Zusammenfassung der Berichte durch das Vereinsmanagement)
 - e) des Verwaltungsrates
 - f) der Kassenprüfer
- TOP 9 AUSSPRACHE ZU DEN BERICHTEN
- TOP 10* ENTLASTUNGEN DES PRÄSIDIUMS UND DES VERWALTUNGSRATES FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023 / 2024
- a) des Präsidiums: Robert Reisinger, Heinz Schmidt, Hans Sitzberger bis 14.02.2024
 - aa) Vorabentlastung des Schatzmeisters Heinz Schmidt
 - ab) Entlastung der übrigen Präsidiumsmitglieder
 - b) des Präsidiums: Robert Reisinger, Norbert Steppe, Heinz Schmidt bis 30.06.2024
 - c) des Verwaltungsrates: Sebastian Seeböck, Sascha Königsberg, Robert von Bennigsen, Dr. Markus Drees, Christian Groß, Gerhard Mayer, Norbert Steppe, Nicolai Walch, Beatrix Zurek
- TOP 11* NEUWAHLEN DES PRÄSIDIUMS
- a) Einführung zum Thema „Wahlen nach der aktuell gültigen Vereinssatzung“ durch den Wahlausschuss
 - b) Vorstellung des Kandidaten Gernot Mang für das Amt des Präsidenten und Wahl
 - c) Vorstellung des Kandidaten Heinz Schmidt für das Amt des Vizepräsidenten und Schatzmeisters sowie Wahl
 - d) Vorstellung des Kandidaten Christian Dierl für das Amt des Vizepräsidenten sowie Wahl
 - e) Vorstellung des Kandidaten Peter Schaefer für das Amt des Vizepräsidenten sowie Wahl
- TOP 12* ERSATZWAHL VERWALTUNGSRAT
- a) Einführung zur Ersatzwahl für den Verwaltungsrat durch den Wahlausschuss
 - b) Vorstellung der Kandidaten für den Verwaltungsrat und Aussprache sowie Wahl von einem Ersatz-Mitglied des Verwaltungsrates

TOP13* ANTRÄGE

- a) Anträge auf Satzungsänderung
- b) Sonstige Anträge

TOP14* ERSATZWAHL WAHLAUSSCHUSS

- a) Einführung zur Ersatzwahl für den Wahlausschuss durch das Präsidium
- b) Vorstellung der Kandidaten für den Wahlausschuss und Aussprache sowie Wahl von einem Ersatz-Mitglied des Wahlausschusses

TOP15 VERSCHIEDENES**TOP16 SCHLUSSWORT DES PRÄSIDENTEN*****HINWEISE**

Alle Tagesordnungspunkte, welche Aufgaben der Mitgliederversammlung laut Satzung betreffen, erfolgen - wenn nicht bereits gesondert erwähnt - stets mit einer entsprechenden Aussprache auf der Versammlung (siehe Ziffer 10.5 b Vereinssatzung). Das von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Protokoll (TOP 5) und die zugelassenen Anträge (TOP 13) werden auf der Homepage des Vereins (www.tsv1860.org) veröffentlicht und liegen zu den Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 9:00 bis 17:00 Uhr) auf der Geschäftsstelle, Grünwalder Straße 114 im Büro von Herrn Ekkehardt Krebs zur Einsicht aus. Die zugelassenen Kandidat*innen für die zu wählenden Gremien sind dieser Tagesordnung als Anlage beigefügt. Die zugelassenen Anträge (Anträge auf Satzungsänderung und sonstige Anträge) sind dieser Tagesordnung als Anlage beigefügt.

VORWORT

Liebe Mitglieder,

bei unserer diesjährigen Mitgliederversammlung stehen satzungsgemäß Präsidiumswahlen sowie Wahlen für jeweils ein Ersatzmitglied des Verwaltungsrates und des Wahlausschusses an.

Mit dieser Handreichung wollen wir euch Informationen über die Richtlinien und den Ablauf der Wahlen sowie zu den zur Wahl stehenden Personen geben und hoffen, damit die meisten eurer Fragen beantworten zu können. Vor Beginn der Wahlen wird es Erläuterung des Ablaufs der Wahlen geben.

Solltet ihr darüber hinaus noch Fragen haben oder sollten Unklarheiten bezüglich der Wahlen bestehen, wendet euch im Laufe der Versammlung gerne an uns oder an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Wenn ihr noch mehr von einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten wissen wollt, sprecht diese entweder direkt an oder stellt eure Fragen vor der entsprechenden Wahl. Bitte meldet dazu möglichst rechtzeitig im Vorfeld einen Redebeitrag an; so können wir die Fragen bündeln, vermeiden doppelte Fragen und können Zeit sparen.

Ein großer Dank gilt zudem Peter Schaefer für seine Tätigkeit im Wahlausschuss in den letzten Jahren. Peter Schaefer hat auf eigenen Wunsch den Wahlausschuss verlassen und stellt sich als Vizepräsident zur Wahl.

Als gemeinnütziger Verein sind wir auf den ehrenamtlichen Einsatz und die Bereitschaft vieler Mitglieder zur Übernahme von Funktionen und Verantwortung angewiesen. Wir freuen uns daher sehr, dass sich auch in diesem Jahr wieder Mitglieder dazu bereit erklärt haben, für ein Amt beim TSV 1860 München zu kandidieren.

Auch bei diesen Wahlen haben wir uns dafür entschieden, allen zur Wahl stehenden Personen in dieser Broschüre eine Kurzvorstellung zu ermöglichen.

Neben einem großen Dankeschön für die Bereitschaft zur Übernahme einer Aufgabe in unserem Verein wollen wir allen Kandidatinnen und Kandidaten noch mitgeben, dass sie im Falle einer Wahl einen Auftrag der Mitglieder erhalten und in den nächsten Jahren entsprechend „zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder“ handeln sollen. Auch wenn es immer vorkommen kann, dass jemand aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen privaten Gründen vorzeitig aus einem Amt zurücktreten muss, sollte ein vorzeitiger Rücktritt eine Ausnahme sein.

Zu guter Letzt wollen wir uns noch recht herzlich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus dem Kreise unserer Mitglieder bedanken, die heute die Wahlen und Abstimmungen unterstützen und wesentlich zum Gelingen der Mitgliederversammlung beitragen.

Für den Wahlausschuss des TSV München von 1860 e.V.

Christian Poschet
Vorsitzender

INFORMATIONEN ZU DEN WAHLEN

HINWEIS

Die vollständige Satzung liegt am Tisch der Geschäftsstelle im Eingangsbereich aus und kann dort eingesehen werden. Einige Exemplare können auch mitgenommen werden.

AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

Stimmberchtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens einjähriger Zugehörigkeit zum Verein. Ordentliche Mitglieder sind die erwachsenen Mitglieder, die Jugendmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberchtigt und nicht wählbar.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die einen ermäßigten Beitrag außerhalb der in Ziffer 7.3 und 7.4 für ordentliche Mitglieder erlaubten Ermäßigungsarten bezahlen, und juristische Personen. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Verzug sind, sind weder stimmberchtigt noch wählbar.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSMODUS

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung erfordert eine andere Mehrheit. Stimmehaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- beziehungsweise Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, wobei die Ja- sowie die Nein-Stimmen zu zählen sind und die Stimmehaltungen im Subtraktionsverfahren (Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberchtigten Mitglieder abzüglich Ja- und Nein-Stimmen) ermittelt werden können.

Geheime Stimmabgabe findet nur statt, soweit es diese Satzung bestimmt oder wenn dies auf Antrag eines anwesenden stimmberchtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird oder wenn der Leiter der Mitgliederversammlung oder der Wahlausschuss dies anordnet.

INFORMATION ÜBER DIE VORBEREITUNG DER WAHLEN

In der Vereinszeitung DIE SECHZGER 1/2025 wurde zur Abgabe von Anträgen zur Mitgliederversammlung 2025, die eine Änderung der Vereinssatzung betreffen, aufgerufen. Die Frist für die Abgabe von satzungsändernden Anträgen endete am 30.04.2025.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Vereinszeitung DIE SECHZGER 2/2024 wurde zur Abgabe von Anträgen (nicht satzungsändernd) aufgerufen. Die Frist für die Abgabe von nicht satzungsändernden Anträgen endete am 30.04.2025

EINSPRÜCHE ODER KLAGEN

Einsprüche oder Klagen gegen auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse oder Wahlergebnisse sind sofort nach Kenntnis eines vermeintlichen Verstoßes, möglichst noch am Versammlungsabend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss anzuseigen.

Der beziehungsweise die Klagenden haben für einen vermeintlichen Verstoß den Beweis anzutreten.

Der Wahlausschuss wird nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsprüchen nachgehen.

Die (vorläufigen) Wahlergebnisse werden noch am Tag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, wobei die genaue Stimmenzahl ggf. nachgeliefert werden kann.

Die Amtszeiten betragen 3 Jahre für das Präsidium, 2 Jahre für den Verwaltungsrat und 1 Jahr für den Wahlausschuss.

PRÄSIDIUM

§ 11.1 DER SATZUNG

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten. Es kann um einen weiteren Vizepräsidenten erweitert werden; die tatsächliche Anzahl der Präsidiumsmitglieder wird vor der Wahl des Präsidiums durch den Verwaltungsrat bestimmt. Wurde vom Verwaltungsrat zum Beginn einer Amtszeit die Anzahl der Vizepräsidenten auf zwei bestimmt, so kann der Verwaltungsrat während dieser Amtszeit des Präsidiums jederzeit einen dritten Vizepräsidenten analog zu den Regelungen in Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 bestellen. Dieser stellt sich in der darauffolgenden (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung als ergänztes Präsidiumsmitglied zur Wahl, sofern keine turnusmäßigen Neuwahlen anstehen. Ein Präsidiumsmitglied übernimmt das Amt des Schatzmeisters. Ein Präsidiumsmitglied ist in besonderer Weise für die Belange der Abteilungen zuständig.

§ 11.2.1 DER SATZUNG

Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl des Präsidenten sowie mindestens zweier Vizepräsidenten stattgefunden hat.

§ 11.2.2 DER SATZUNG

Wird ein vom Verwaltungsrat vorgeschlagener Kandidat für das Präsidium von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, so schlägt der Verwaltungsrat einen anderen Kandidaten vor, der sich in derselben beziehungsweise in der darauffolgenden (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung zur Wahl stellt. Werden die Mindestanforderungen an das Präsidium von einem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten nicht erreicht, so ist für die restlichen, zur Erreichung der Mindestanforderungen erforderlichen Präsidiumsmitglieder eine Wahl von Ersatzmitgliedern gemäß Ziffer 11.2.3 durchzuführen und binnen 60 Tagen eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung für die Neuwahl dieser Präsidiumsmitglieder einzuberufen. Der Verwaltungsrat darf bei der unmittelbar vorangegangenen Wahl abgelehnte Kandidaten nicht erneut vorschlagen. Im Zeitraum bis zur nächsten (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung dürfen abgelehnte Kandidaten auch nicht gemäß Ziffer 11.2.3 Sätze 2 und 3 durch den Verwaltungsrat als Ersatzmitglied in das Präsidium gewählt werden.

PRÄSIDIUM

SATZUNGSGEMÄSSE AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins
- Das Präsidium hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan in Abstimmung mit dem Vereinsrat aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrats sowie der Mitgliederversammlung bedarf.
- Das Präsidium hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie einen Bericht über die wirtschaftliche Lage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erstellen.
- Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß Ziffer 6
- Mitwirkung bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren gemäß Ziffer 7.4
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemäß Ziffern 10.4, 10.5, 10.6 und 10.7
- Mitarbeit im Vereinsrat gemäß Ziffer 12.1
- Durchführung der Wahlen zum Wahlausschuss gemäß Ziffer 15.1
- Unterstützung des Wahlausschusses gemäß Ziffern 15.6.2 und 15.7
- Festlegung des Deckungsbeitrags und Kostenanteils der Abteilungen gemäß Ziffer 16.6
- Mitwirkung bei der Einräumung von Nutzungs- und Verwaltungsrechten an vereinseigenen Liegenschaften gemäß Ziffer 16.12
- Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21
- Mitwirkung bei der Erstellung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2

VERWALTUNGSRAT

§ 13.7.1 DER SATZUNG

- a) Der Verwaltungsrat überwacht das Präsidium in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung seiner Vereinsaufgaben; ihm stehen dazu uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu;
- b) Der Verwaltungsrat wirkt bei Beschlüssen über das Ruhen von Mitgliedschaften gemäß Ziffer 5.3 mit;
- c) Der Verwaltungsrat prüft die Eignung der Kandidaten für das Präsidium und wirkt bei der Wahl des Präsidiums gemäß Ziffern 11.1, 11.2 und 13.4 sowie bei der Ernennung der Ehrenpräsidenten gemäß Ziffer 11.5 mit;
- d) Der Verwaltungsrat arbeitet im Vereinsrat gemäß Ziffer 12.1 mit;
- e) Der Verwaltungsrat wirkt bei Beschlüssen gemäß Ziffer 11.3.3, 11.3.4, 11.3.5, 11.3.6 mit;
- f) Der Verwaltungsrat wählt Ersatzmitglieder für den Wahlausschuss gemäß Ziffer 15.2;
- g) Der Verwaltungsrat berät den Wahlausschuss gemäß Ziffer 15.6.2;
- h) Der Verwaltungsrat wirkt bei der Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen gemäß Ziffer 16.1 mit;
- i) Der Verwaltungsrat kann die Wahl des Mitglieds einer Abteilungsleitung gemäß Ziffer 16.4 überprüfen;
- j) Der Verwaltungsrat wirkt bei der Bestimmung von Kostenanteil und Deckungsbeitrag der Abteilungen gemäß Ziffer 16.6 mit;
- k) Der Verwaltungsrat wirkt bei der Einräumung von Nutzungs- und Verwaltungsrechten an vereinseigenen Liegenschaften gemäß Ziffer 16.12 mit;
- l) Der Verwaltungsrat wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplans gemäß Ziffer 16.13 mit;
- m) Der Verwaltungsrat wirkt bei Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21 mit;
- n) Der Verwaltungsrat wirkt bei der Erstellung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2 mit.

STECKBRIEF GÜNTHER KREUZHUBER

VERWALTUNGSRAT

NAME, VORNAME

Kreuzhuber, Günther

ALTER ZUM ZEITPUNKT DER MV 65

MITGLIED IN DER ABTEILUNG *Fußball*

MITGLIED SEIT 01.06.1991

VORGESCHLAGEN VON *Selbst*

AKTUELL AUSGEÜBTER BERUF *Pensionist (Unruhestand)*

TÄTIGKEITSPROFIL



*Ehemals: >Ausbildung zum Koch > GL/Prokurist
Metro C&C an versch. Standorten DE + AT >
Leiter Energiemanagement Metro C&C AT >
Vorstandsmitglied Fanclub „Löwen 78 e.V., >
Mitglied Tarif-kommission Groß & Außenhandel
Bayern > stv. Obmann Wirtschaftskammer Fach-
gruppe Lebensmittelhandel Aktuell: Laienrichter
am Arbeits & Sozialgericht*

STECKBRIEF JÜRGEN PUSCH

VERWALTUNGSRAT

NAME, VORNAME

Pusch, Jürgen

ALTER ZUM ZEITPUNKT DER MV

58

MITGLIED IN DER ABTEILUNG

Fußball

MITGLIED SEIT

2016 (Lebensmitglied)

VORGESCHLAGEN VON

Selbst

AKTUELL AUSGEÜBTER BERUF

Berater

TÄTIGKEITSPROFIL

- Gelernter Werkzeugmacher*
- Ehemaliger Geschäftsführer*
- Ehemaliger Vorstandsvorsitzender einer AG*
- Mitglied im Vorstand und Kassierer von verschiedenen Vereinen*



WAHLAUSSCHUSS

§ 15.7 DER SATZUNG

- a) Der Wahlausschuss kontrolliert, ob die in der Satzung beziehungsweise den Abteilungsordnungen geregelten Mitglieder- und Abteilungsversammlungen turnusgemäß stattfinden. Ist dies nicht der Fall, fordert der Wahlausschuss die betreffende Abteilungsleitung schriftlich zur Einberufung der Versammlung auf. Erfolgt diese nicht innerhalb von 30 Tagen, kann der Wahlausschuss einen Termin für die Abteilungsversammlung ansetzen und fristgemäß dazu einladen. Diese Regelung gilt für ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen.
- b) Der Wahlausschuss kann kontrollieren, ob zu diesen Versammlungen satzungs- beziehungsweise ordnungsgemäß geladen wurde und ob die Tagesordnung eingehalten wird;
- c) Der Wahlausschuss kann kontrollieren, welche der anwesenden Mitglieder in diesen Versammlungen stimmberechtigt und wählbar sind;
- d) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Abstimmungen in diesen Versammlungen, soweit nicht gemäß Ziffer 15.5 Satz 5 nur eine Überwachung notwendig ist;
- e) Der Wahlausschuss überprüft die Protokolle dieser Versammlungen auf ihre Richtigkeit hin;
- f) Der Wahlausschuss kann gemäß Ziffern 10.5 und 16.2 Satz 7 Gäste zur Mitglieder- und zur Abteilungsversammlung einladen beziehungsweise zulassen;
- g) Der Wahlausschuss entscheidet über Verstöße bei Wahlen und Abstimmungen gemäß Ziffern 10.11 und 16.2;
- h) Der Wahlausschuss wirkt bei der Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21 mit.
- i) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Anträge zur Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis; dies gilt nicht für Abteilungsversammlungen. Es obliegt ihm nicht, den Mitgliedern (Rechts-)Beratung zur formellen und/oder inhaltlichen Zulässigkeit von Anträgen zu leisten.

STECKBRIEF UWE SEEMANN

WAHLAUSSCHUSS

NAME, VORNAME

Seemann, Uwe

ALTER ZUM ZEITPUNKT DER MV

68

MITGLIED IN DER ABTEILUNG

Fußball, Turn- und Freizeitsport

MITGLIED SEIT

16.07.2017

VORGESCHLAGEN VON

*Silke Dehling, Eva Modlmayr, Wilson Pearce,
Veronika Seemann*

AKTUELL AUSGEÜBTER BERUF

Rentner, Freiberuflicher im Veranstaltungsbereich

TÄTIGKEITSPROFIL

*Gründer, Geschäftsführer, nach Verkauf Nieder-
lassungsleiter einer Firma für Veranstaltungstechnik.
Ausbilder und Mitglied im Prüfungsausschuss der
IHK für Veranstaltungstechnik.
Abteilungsleiter Handball beim TSV Trudering.
Torwarttrainer Handball beim TSV Trudering*



STECKBRIEF MICHAEL HUBER

WAHLAUSSCHUSS

NAME, VORNAME

Huber, Michael

ALTER ZUM ZEITPUNKT DER MV

52

MITGLIED IN DER ABTEILUNG

Fußball, Turn- und Freizeitsport

MITGLIED SEIT

1999

VORGESCHLAGEN VON

Gernot Mang, Nicolai Walch, Willi Fischl

AKTUELL AUSGEÜBTER BERUF

Angestellter im gehobenen Verwaltungsdienst der Landeshauptstadt München KVR - Bezirksinspektion

TÄTIGKEITSPROFIL

- aktiv bei 1860 als: Wahlhelfer bei verschiedenen Abstimmungen der MV bzw. Abteilungen*
- 2014 aktiv als Ersatzdelegierter*
- Aktives und unterstützendes Mitglied des Nordic-Walkings Rudels*
- 2. Vorstand und Jugendtrainer beim SC München v. 1951*



ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

von CHRISTIAN POSCHET UND PETER SCHAEFER

JETZIGE FASSUNG

NEUE FASSUNG

(ÄNDERUNGEN SIND UNTER- BZW. DURCHGESTRICHEN)

ZIFF. III.10.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, wobei die Einreichungsfrist zu beachten ist, die das Präsidium rechtzeitig entweder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief, Telefax oder e-Mail an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bekannt zu geben hat. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Absendedatum bei Versand per Telefax oder e-Mail entscheidend. Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per Telefax oder e-Mail und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

Jeder gemäß Ziffer 15.7 Satz 1 zugelassene Antrag ist in den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schlagwortartig zugänglich zu machen, wobei die Form der Zugänglichmachung entsprechend Ziffer 10.5 der Vereinssatzung zu erfolgen hat; der vollständige Antragswortlaut ist den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, wobei die Einreichungsfrist zu beachten ist, die das Präsidium an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder rechtzeitig bekanntzugeben hat. Für die Form der Bekanntgabe und die Rechtzeitigkeit der Antragstellung gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Absendedatum bei Versand per Telefax oder e-Mail entscheidend. Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per Telefax oder e-Mail und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

Jeder gemäß Ziffer 15.7 Satz 1 zugelassene Antrag ist in den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schlagwortartig zugänglich zu machen, wobei die Form der Zugänglichmachung entsprechend Ziffer 10.5 der Vereinssatzung zu erfolgen hat; der vollständige Antragswortlaut ist den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

von MORITZ MICHAELIS

JETZIGE FASSUNG

NEUE FASSUNG

(ÄNDERUNGEN SIND UNTER- BZW. DURCHGESTRICHEN)

ZIFF. 15.1
SATZ 3 Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sein.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sein.

VEREINIGTE KIRCHEN IN ÖSTERREICH

STATUTÄRER VEREINIGTER KIRCHEN IN ÖSTERREICH

		JETZIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (ÄNDERUNGEN SIND UNTER- BZW. DURCHGESTRICHEN)
ZIFF. 11.2.1	SATZ 1	Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.	Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
ZIFFER 15.5		<p>Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen zum Verwaltungsrat gemäß Ziffern 13.1 und 13.2, zum Ehrenrat gemäß Ziffer 14.1, der Vertreter der Senioren gemäß Ziffer 12.6 und der Kassenprüfer gemäß Ziffer 17.1 vorzubereiten und durchzuführen. Mitglieder können dem Wahlausschuss hierzu Kandidaten vorschlagen.</p> <p>Bei den Wahlen zum Präsidium gemäß Ziffer 11.2., hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Der Verwaltungsrat hat dem Wahlausschuss hierzu Kandidaten vorzuschlagen.</p>	<p>Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen zum Verwaltungsrat gemäß Ziffern 13.1 und 13.2, zum Ehrenrat gemäß Ziffer 14.1, der Vertreter der Senioren gemäß Ziffer 12.6 und der Kassenprüfer gemäß Ziffer 17.1 vorzubereiten und durchzuführen. Mitglieder können dem Wahlausschuss hierzu Kandidaten vorschlagen.</p> <p>Bei den Wahlen zum Präsidium gemäß Ziffer 11.2., hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. <u>Der Verwaltungsrat hat dem Wahlausschuss hierzu Kandidaten vorzuschlagen.</u></p>
ZIFFER 11.2.1		<p>Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Sie bleiben so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl des Präsidenten sowie mindestens zweier Vizepräsidenten stattgefunden hat.</p>	<p>Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Sie bleiben so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl des Präsidenten sowie mindestens zweier Vizepräsidenten stattgefunden hat.</p> <p><u>Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen und diese Vorschläge beim Wahlausschuss bis zu einem nach Ziffer 15.6.1 bekannt gegebenen Stichtag in schriftlicher Form mit seinem Namen, seiner Anschrift und seiner Mitgliedsnummer einzureichen.</u></p>
ZIFFER 13.7.1C		Der Verwaltungsrat prüft die Eignung der Kandidaten für das Präsidium und wirkt bei der Wahl des Präsidiums gemäß Ziffern 11.1, 11.2 und 13.4 sowie bei der Ernennung der Ehrenpräsidenten gemäß Ziffer 11.5 mit;	Der Verwaltungsrat prüft die Eignung der Kandidaten für das Präsidium und wirkt bei der Wahl des Präsidiums gemäß Ziffern 11.1, 11.2 und 13.4 sowie bei der Ernennung der Ehrenpräsidenten gemäß Ziffer 11.5 mit;

***TOLERANT,
SPORTLICH,
VIELFÄLTIG.***